

## 2 Die Neubesetzung des Berliner Lehrstuhls für gerichtliche Medizin

### 2.1. Vorgeschichte/Entwicklung der gerichtlichen Medizin als Lehr- und Prüfungsfach

Lange bevor sich im Rahmen eines Spezialisierungsprozesses medizinischer Fachgebiete im deutschsprachigen Raum die gerichtliche Medizin formierte, bestand von Seiten der Justiz das Bedürfnis, medizinische Sachverständige als Gutachter vor Gericht zu konsultieren. Dies wird durch die Definition von Karl Meixner (1879–1955) – die „Gerichtliche Medizin ist die Anwendung ärztlichen Wissens im Dienste der Rechtspflege“<sup>1</sup> – gestützt. Hierfür waren zunächst keine Lehrstühle oder Institute erforderlich. „Die Constitutio criminalis Carolina von 1532, die für das ganze [Deutsche] Reich ein einheitliches Verfahren vorschrieb, sah Ärzte, Wundärzte und Hebammen als Gutachter vor.“<sup>2</sup> Eine ärztliche Begutachtung sollte bei vorsätzlichem Kindsmord, kriminellem Abort und Unfruchtbarmachung, Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, ärztlichem Kunstfehler mit Todesfolge stattfinden. Darüber hinaus sah sie die Leichenschau gewaltsam Getöteter vor und regelte die Überprüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher oder Geisteskranker durch entsprechende Sachverständige. Für Otto von Oesterlen (1840–1918), dem 1871 die Venia legendi erteilt worden war und der bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1908 in Tübingen über gerichtliche Medizin las,<sup>3</sup> wurde durch „die Zuziehung ärztlicher Sachverständiger[,] in solcher Bestimmtheit und Ausdehnung angewendet, [...] die Gerichtliche Medizin als eine praktische Disziplin begründet.“<sup>4</sup>

Dieser bedeutende Teil der ärztlichen Tätigkeit fand 1621 mit dem Erscheinen der „Questiones medico-legales“ von Paolo Zacchias (1584–1659) aus Rom, dem „eigentliche[n] Begründer einer wissenschaftlichen gerichtlichen Medizin“,<sup>5</sup> Eingang in den medizinischen Unterricht. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts finden sich erste Veröffentlichungen deutscher Wissenschaftler sowie Hinweise auf deren Lehrtätigkeit auf dem

---

<sup>1</sup> Meixner, Karl: Umfang und Aufgaben der gerichtlichen Medizin. Wien. klin. Wschr. 41 (1928), S. 41–45.

<sup>2</sup> Eulner, Hans-Heinz: Die Entwicklung der medizinischen Spezialfächer an den Universitäten des deutschen Sprachgebietes. Stuttgart 1970, S. 159.

<sup>3</sup> Mallach, Hans Joachim: Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum. Lübeck 1996, S. 413.

<sup>4</sup> Oesterlen, Otto v.: Über die früheste Entwicklung der Gerichtlichen Medicin. Schmidts Jahrbücher 176 (1877), S. 2–12.

<sup>5</sup> Eulner (1970), S. 159.

Gebiet der gerichtlichen Medizin. Dazu gehören neben anderen Hermann Friedrich Teichmeyer (1685–1744) aus Jena mit den „Institutiones medicinae legalis et forensis“ von 1723<sup>6</sup> und Michael Alberti (1682–1757) aus Halle, der 1725 seine „Systema jurisprudentiae medicae“ veröffentlichte, wie auch Johannes Bohn (1640–1718), Anatom und Physiologe aus Leipzig, der den Begriff der gerichtlichen Medizin, der „Medicina forensis“, geprägt haben soll.<sup>7</sup>

Als einer der bedeutendsten Fachgelehrten des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts in Deutschland ist Adolph Henke (1725–1844) aus Erlangen zu nennen. Sein „Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin“ erschien seit dessen Publikation 1812 in zwölf Auflagen. Außerdem gab Henke ab 1821 insgesamt 22 Jahrgänge der ‚Zeitschrift für die Staatsarzneikunde‘ heraus.<sup>8</sup>

„Im 18. Jahrhundert gehören einschlägige Vorlesungen ins Programm wohl aller Fakultäten“. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde die gerichtliche Medizin mit der durch Johann Peter Frank (1745–1821) definierten „medizinischen Polizei“ der öffentlichen Gesundheitspflege oder auch Hygiene zur Staatsarzneikunde vereinigt.<sup>9</sup>

1804 wurde in Wien der erste Lehrstuhl, der beide Fächer beinhaltete, gegründet. Hans-Heinz Eulner spricht von einem vom „grünen Tisch her dekretierten“ Doppelfach und weist damit auf den willkürlichen und anorganischen Charakter dieser Zusammenlegung hin, die nach seiner Einschätzung keiner der beiden Fachrichtungen zum Vorteil gereichte. Für ihn wurde damit „die gerichtliche Medizin [...] der bis dahin recht freien Entwicklung innerhalb der Fakultäten entzogen“.<sup>10</sup> Diese Meinung wird durch eine Äußerung Max von Pettenkofers (1818–1901) aus dem Jahre 1867 unterstützt, in der er die Verbindung als „ein unnatürliches Gespann von zwei Kräften“ bezeichnete, „von denen eine jede, wenn auch nicht ganz entgegengesetzter, aber doch abweichender Richtung zieht“.<sup>11</sup>

Der Inhalt der Lehrveranstaltungen indes umfasste „nur selten“ das gesamte Fachgebiet der neu formierten Staatsarzneikunde und wurde häufig von mehreren Professoren auch angrenzender Fachrichtungen wie zum Beispiel der Pathologie, der Arzneimittellehre und

---

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> Ebd., S. 159f.

<sup>8</sup> Mallach (1996), S. 22.

<sup>9</sup> Eulner (1970), S. 159f.

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Pettenkofer, Max v.: Über die Bedeutung der öffentlichen Gesundheitspflege. Tgbl. 41. Versamml. Dtsch. Naturforsch. Ärzte in Frankfurt/M., 1867, Anhang, S. 11–16.

Teilen der praktischen Medizin angeboten.<sup>12</sup> Davon abgesehen blockierten namhafte Pathologen wie Rudolf Virchow (1821–1902) in Berlin und Carl von Rokitansky (1804–1878) in Wien „jahrelang eigenständige Professuren für die Gerichtliche Medizin [...] mit der Begründung, Pathologen könnten durchaus das Fach in Lehre und Praxis vertreten.“<sup>13</sup> Aber auch Vertreter anderer konkurrierender Fachrichtungen erkannten die gerichtliche Medizin als selbstständiges Fach nicht an. So war der Chirurg Theodor Billroth (1826–1894) der Meinung, dass man „der Gerichtlichen Medicin vom wissenschaftlichen Standpunkt aus die Berechtigung, an der Universität gelehrt zu werden, bestreiten könne, denn es handelt sich nicht um eine Wissenschaft an sich, sondern nur um eine Anwendung anderer, selbständiger Wissenschaften auf ganz bestimmte unglückliche und schädliche soziale Verhältnisse“.<sup>14</sup> Der Umstand, dass die Studienordnung von „1852 die Gerichtliche Medizin nicht mehr als Lehrfach vorsah“, hemmte die Weiterentwicklung.<sup>15</sup> In einer Rede vor dem Preußischen Medicinalbeamtenverein äußerte sich Carl Liman (1818–1891), der unter anderem zwischen 1864 und 1891 Extraordinarius für gerichtliche Medizin in Berlin war, 1883 über die negative Entwicklung, die die Fachrichtung seither genommen hatte. Er beklagte den seit 1864 erheblichen Rückgang des Interesses am Studium der gerichtlichen Medizin und den „Mangel [...] an medizinischen Zuhörern“.<sup>16</sup> So lange die gerichtliche Medizin nicht als Prüfungsfach oder wenigstens in die Reihe der Pflichtfächer des Medizinstudiums aufgenommen wurde, änderte sich an diesen Umständen nichts. In der Prüfungsordnung von 1901 wurde einzig festgehalten, dass – falls bei den bisherigen Prüfungsfächern ein Bezug zur gerichtlichen Medizin existiere –, dieser „nicht unberücksichtigt zu lassen“ sei.<sup>17</sup> Dies konnte aus akademischer Sicht keinesfalls als Fortschritt gewertet werden, der sich zunächst nur auf wissenschaftlicher Ebene vollzog.

Vor allem die Weiterentwicklung der „beiden einst willkürlich vereinigten Bestandteile“ in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu eigenständigen komplexen Wissenschaften sorgte für den „Zerfall der Staatsarzneikunde“.<sup>18</sup> Er führte „in Deutschland und in Öster-

---

<sup>12</sup> Eulner (1970), S. 160.

<sup>13</sup> Mallach (1996), S. 23.

<sup>14</sup> Billroth, Theodor: Über das Leben und Lernen der Medicinischen Wissenschaften an den Universitäten der Deutschen Nation nebst allgemeinen Bemerkungen über Universitäten. Eine culturhistorische Studie. Wien 1876.

<sup>15</sup> Mallach (1996), S. 23.

<sup>16</sup> Liman, Carl: Über die Vernachlässigung des Studiums der Gerichtlichen Medizin auf den Universitäten. Vjschr. gerichtl. Med. 40 (1884), S. 213–217.

<sup>17</sup> Eulner (1970), S. 161.

<sup>18</sup> Ebd., S. 160.

reich zu ganz verschiedenen Proportionen der Tochterfächer untereinander“.<sup>19</sup> In Deutschland erlebte die Hygiene unter Wissenschaftlern wie von Pettenkofer und Koch einen „großartigen Aufschwung“.

[Dagegen musste] die Gerichtsmedizin [...] bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts, vereinzelt sogar bis heute, auf die Gleichberechtigung mit Lehrstühlen und Instituten warten. In Österreich dagegen war es gerade umgekehrt; dort mußte die Hygiene um Anerkennung ringen und setzte sich erst spät als Lehrfach durch, während die Gerichtsmedizin reich mit Instituten und Lehrstühlen (aus dem Nachlaß der Staatsarzneikunde!) ausgestattet wurde.<sup>20</sup>

An dieser Stelle sei angemerkt, dass Hans Joachim Mallach die Unterscheidung der Entwicklung in den beiden deutschen Staaten nicht so deutlich hervorhebt. Vielmehr beschreibt er die Entwicklung der gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum als Lehr- und Prüfungsfach als insgesamt sehr schleppend. So weist er darauf hin, dass „im 19ten Jahrhundert zwar Vorlesungen gehalten, [...] aber bis 1907 nur insgesamt 20 eigenständige Professuren eingerichtet [wurden], davon vier im kaiserlichen Österreich und zwei in der Schweiz. Auffallend spät folgten die Institutsgründungen“.<sup>21</sup>

Im Widerspruch dazu wie auch zur fortgesetzten Vernachlässigung in der Prüfungsordnung wurde seit 1901 Medizinern, die sich als Kreisärzte ausbilden lassen wollten, vorgeschrieben, sich drei Monate in einem Universitätsinstitut für gerichtliche Medizin ausbilden zu lassen. Die tatsächliche Aufnahme der gerichtlichen Medizin als eigenständiges Prüfungsfach erfolgte erst mit der Prüfungsordnung von 1924. Hauptbefürworter soll dabei das Preußische Justizministerium gewesen sein, während die Vertreter der Medizinischen Fakultäten dies als eher unnötig ansahen. Ihrer Meinung nach sollte das Studium in erster Linie der Ausbildung praktischer Ärzte dienen, die wohl ohnehin kaum später gerichtsmedizinisch tätig sein würden.<sup>22</sup>

Die zunehmende Bedeutung der gerichtlichen Medizin in dieser Zeit, wenn sie auch von Seiten der Fakultäten immer noch nicht uneingeschränkt anerkannt wurde, fand auch darin ihren Ausdruck, dass innerhalb von nur sechs Jahren zwischen 1922 und 1928 die Gründung von elf eigenständigen Instituten erfolgte,<sup>23</sup> wobei neun dieser Neugründungen auf Deutschland entfielen. In dieser Zeit erhielten die Institutsnamen den Zusatz „Soziale Medizin“. Dabei gab und gibt es für den Begriff „Soziale Medizin“ unterschiedliche Definiti-

---

<sup>19</sup> Ebd., S. 161.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Mallach (1996), S. 22.

<sup>22</sup> Schwalbe, Julius: Verhandlungen der Kommission für die Neuregelung der ärztlichen Prüfungsordnung. DMW 48 (1922), S. 1708–1710.

<sup>23</sup> Bonn (1922), Marburg (1922), Greifswald (1924), Basel (1925), Münster (1925), Düsseldorf (1925), Würzburg (1926), Bern (1927), Heidelberg (1927), Frankfurt/M. (1927), Halle (1928).

onen und Auslegungen. Einerseits wurde und wird sie zum Teil auch noch heute mit der „Sozialhygiene, [...] der öffentlichen Gesundheitspflege und der medizinischen Statistik“ in Verbindung gebracht.<sup>24</sup>

Im untersuchten Zeitraum beziehungsweise als Zusatz zur gerichtlichen Medizin wurden darunter vor allem drei Dinge subsumiert, wobei Kombinationen der einzelnen Auslegungen durchaus vorkamen: Eine Gruppe verstand unter „Sozialer Medizin“ vor allem die Beschäftigung mit der Arbeiterversicherung unter Einbeziehung der 1911 verabschiedeten Reichs-Versicherungs-Ordnung mit ihren 1 805 Paragraphen. Ein Vertreter dieser Definition war Theodor Lochte aus Göttingen.<sup>25</sup> Andererseits wurde darunter die Gutachtertätigkeit für die Unfallkunde, der „Lehre von den Beziehungen – medizinisch-rechtlicher-wissenschaftlicher Natur – zwischen Verletzungen und Erkrankungen zu Unfällen verstanden“. <sup>26</sup> Außerdem bestand die „Soziale Medizin“, im Sinne der heutigen Sozialmedizin, in der Fürsorgetätigkeit für Menschen, die aus verschiedensten Gründen den Anschluss an die Gesellschaft verloren hatten, bis hin zur Prophylaxe, um den „Ausstieg“ beziehungsweise die Verwahrlosung Einzelner zu verhindern. – Ein Vertreter letzterer Gruppe war der Gerichtsmediziner Georg Puppe. Am 22. August 1919 schrieb er an den Preußischen Kultusminister:

[Die] Soziale Medizin ist der Teil der Medizin, welcher die Prophylaxe eines Rechtsbruches lehrt. Hierher gehören also Verbrechenverhütung durch Bekämpfung des Alkoholismus und der Jugendlichen-Kriminalität, Prophylaxe der Invalidität durch Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus u. dgl. m.. Auch die Soziale Medizin ist Individual-Medizin. Die Gerichtliche Medizin ist negativ kritisch, die Soziale Medizin ist positiv prophylaktisch.<sup>27</sup>

Für den Gerichtsmediziner Karl Meixner bestand Puppes Ansatz allein darin, das „gesellschaftsfeindliche Verhalten des Einzelnen“ einzudämmen. Für ihn hätte wiederum „die öffentliche Gesundheitspflege“, die Hygiene, eher Anspruch darauf gehabt, als soziale Medizin bezeichnet zu werden. – Für die reine Individualfürsorge fand er den Begriff „Soziale Medizin“ „zu anspruchsvoll“ und „überdies irreleitend. In anderer Richtung aber hat er sich ausgezeichnet bewährt. Er hat der gerichtlichen Medizin im deutschen Reiche in einem Anlauf gebracht, was Denkschriften und Vorstellungen in Jahrzehnten nicht erreicht haben, nämlich eine stattliche Anzahl eigener Institute“.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> Eulner (1970), S. 161f.

<sup>25</sup> Lochte, Theodor: Die soziale Medizin, ein notwendiger Unterrichtsgegenstand. Klin. Jb. 26 (1912), S. 471–477.

<sup>26</sup> Zollinger, Fritz: Die Unfallmedizin. In: Regierungsrat des Kantons Zürich (Hg.): Zürcher Spitalgeschichte., Bd. 2, Zürich 1951, S. 515–522.

<sup>27</sup> GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 11 Tit XIV Nr. 12, Bd. IV, S. 112.

<sup>28</sup> Meixner (1928), S. 41–45.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verwendung des Zusatzes „Soziale Medizin“ – wie auch immer in der Praxis ausgelegt – mit einer zunehmenden Etablierung innerhalb der Medizinischen Fakultäten und der wachsenden Anerkennung der gerichtlichen Medizin als eigenständige Fachrichtung zusammenfiel.

An dieser Stelle soll kurz auf die geschichtliche Entwicklung der gerichtlichen Medizin speziell in Berlin eingegangen werden. Hier hatte man im Übergang vom „17. zum 18. Jahrhundert [...] ein Stadtphysikat eingerichtet“.<sup>29</sup> Während die mit diesem Amt betrauten Mediziner in erster Linie gerichtsärztlich für die Stadt tätig waren, waren sie – soweit dies den Quellen entnommen werden konnte – nicht lehrend tätig. Bekannt ist lediglich, dass einige von ihnen in Veröffentlichungen über ihr jeweiliges Fachgebiet berichteten. Zum Beispiel erwähnen Strauch/Wirth/Klug in ihrer Publikation „Über die gerichtliche Medizin Berlin“ den Gerichtsarzt und Medizinalbeamten Theodor Pyl (1749–1794), der zwischen 1783 und 1793 die Zeitschrift ‚Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft‘ herausgab.<sup>30</sup>

Davon unabhängig fand die Lehre der gerichtlichen Medizin statt. Diese erfolgte schon lange vor Gründung der Berliner Universität 1810, nämlich im „Collegium medico-chirurgicum seit 1724, dem ersten Vorlesungsjahr“.<sup>31</sup> Die Vorlesungen wurden in erster Linie von Anatomen, zum Teil jedoch auch von Professoren anderer Fachrichtungen, in einem Fall sogar von einem Botaniker, gehalten. Dabei fehlte jedoch Kontinuität, da nicht in jedem Jahr Vorlesungen angeboten wurden. Die Unterbrechungen, in denen keine Vorlesungen über gerichtliche Medizin stattfanden, erstreckten sich zum Teil über mehrere Jahre.<sup>32</sup> Zusätzlich konnte die Trennung des Stadtphysikats, der praktischen gerichtsärztlichen Tätigkeit von der Lehrtätigkeit, zu einem entscheidenden Problem führen, das immer wieder dann auftrat, wenn eine solche Trennung vorlag, nämlich der Mangel an geeignetem Material aus der gerichtsärztlichen Praxis. Ohne dieses konnte der Unterricht nur auf einer theoretischen, oberflächlichen Ebene stattfinden.

„Die fortlaufende Lehrtätigkeit beginnt mit Carl Wilhelm Ulrich Wagner [1793–1846], der [...] nach seiner Habilitation am 6.5.1819 über Gerichtliche Medizin liest und am

---

<sup>29</sup> Strauch, Hansjürg; Wirth, Ingo; Klug, Ernst: Über die gerichtliche Medizin in Berlin. Berlin 1992, S. 1.

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Stürzbecher, Manfred: Zur Geschichte des gerichtsmedizinischen Unterrichts in Berlin. Medizinische Mitteilungen (Schering) 20 (1959), S. 137–141. Ders.: Aus der Geschichte der Gerichtlichen Medizin in Berlin. Dtsch. med. J. 20 (1969), S. 665–672. Vgl. Mallach (1996), S. 49f.

<sup>32</sup> Ebd.

13.1.1820 zum Extraordinarius<sup>33</sup> und 1826 zum Ordinarius ernannt wurde. 1828 übernahm er zusätzlich das Stadtphysikat, was für die Lehre aus den bereits erwähnten Gründen von immenser Bedeutung war. Auf Grund seines Engagements erfolgte 1833 die Gründung der Praktischen Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde. Das Institut verfügte „weder“ über „eigene Räume noch Etatmittel, sie war eher eine ‚Veranstaltung‘“, wie Hans-Heinz Eulner meint.<sup>34</sup> Auch der Medizinhistoriker Manfred Stürzbecher deutet auf diesen Charakter der Institution hin und hebt dessen Gebundenheit an die Person Wagners hervor. Die Sektionen wurden „in einem 1811 errichteten einstöckigen Haus“ durchgeführt, das sich auf dem Gelände des Koppenschen Armenfriedhofs befand. Es war 12,87 m lang, 4,08 m breit und bot im Innern neben einem Flur lediglich zwei Räume für Leichenschau und Sektionen. Für letztere war es völlig ungeeignet. Wegen der Baufälligkeit des Hauses musste es 1839 aufgegeben werden. Es erfolgte zunächst die Verlegung von „Leichenschau- und Sektionshaus in die Charité und 1867 auf Drängen Virchows gemeinsam mit der Unterrichtsanstalt und dem Leichenkommissariat in die Kellerräume des neuen Anatomiegebäudes“.<sup>35</sup> Die Arbeitsbedingungen verbesserten sich somit auch für Wagners Nachfolger nicht. Diese waren Johann Ludwig Casper (1796–1864), der die Leitung 1841 übernahm, sowie Carl Liman (1818–1891) und Carl Friedrich Skrzeczka (1833–1902), die 1864 gemeinsam zu Direktoren der Unterrichtsanstalt bestellt wurden.

1886 äußerte sich Liman, der 1875 die alleinige Institutsleitung übernommen hatte, über die in der letztgenannten Unterbringung herrschenden Zustände:

In einem schmutzigen, finsternen[,] nicht ventilirten[sic!] Keller waren bekannte und unbekannt Leichen gemeinsam ausgestellt [...]. Ein Lattenverschlag in demselben Keller diente zum Verschluss besonders unter Aufsicht zu haltender Leichen, war aber größtenteils mit alten Kleidungsstücken von Leichen gefüllt. Wer recognosciren[sic!] wollte, musste in diesen schmutzigen Keller hinein, sich unter den Leichen das von ihm beanspruchte Object herausuchen. Die Einsargungen geschahen auf dem Corridor vor dem Keller. Von hier aus wurden gleichzeitig die Beerdigungen vorgenommen, und wie oft habe ich es erlebt, dass eine Trauerversammlung um den Sarg stand, ein Prediger an dieselbe eine Ansprache hielt unter Ausströmen pestialischen[sic!] Gestankes aus dem Keller [...]. Die Unterrichtsanstalt, welche für die Physikatscandidaten so überaus nothwendig war, bestand in einem einzigen Zimmer (im Parterregeschoss gelegen), in welchem die Sectionen verrichtet wurden[,] und einem schmalen daneben gelegenen Zimmer, welches als Arbeitszimmer für den Director des Instituts, für seinen Assistenten, für die Richter und die Zeugen ausreichen musste.<sup>36</sup>

Liman erarbeitete 1876 einen Entwurf für ein neu zu errichtendes Leichenschauhaus, das die Organe von Polizei, Gericht und Unterrichtsanstalt beherbergen sollte. 1884 wurde mit

---

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Eulner (1970), S. 169.

<sup>35</sup> Mallach (1996), S. 50.

<sup>36</sup> Liman, Carl: Das neue Leichenschauhaus in Berlin. Vjschr. gerichtl. Med. 45 (1886), S. 170–178.

dem Neubau begonnen, der „am 21.11.1885 fertiggestellt“ wurde. Die Inbetriebnahme des neuen Leichenschauhauses erfolgte am 1. März 1886, wobei der Polizeipräsident das Hausrecht erhielt. Nachdem Liman 1891 „während seiner Amtszeit“ verstorben war,<sup>37</sup> übernahm sein Schüler Fritz Strassmann zunächst kommissarisch die Leitung. Erst 1894 wurde Strassmann zum Extraordinarius und zum Direktor der Unterrichtsanstalt bestellt. In seiner Amtszeit wurde 1914 das Gebäude in der Hannoverschen Straße erweitert und bekam damit sein heutiges Aussehen: Ein zusätzliches Stockwerk mit einem größeren Hörsaal kam hinzu.<sup>38</sup>

## 2.2. Berufungsverhandlungen für die Nachfolge Fritz Strassmanns

Die Dienstordnung, die die Arbeits- und Vorgehensweise im Hause regelte, war seit der Gründung des Berliner Instituts für Staatsarzneikunde im Jahre 1886 unverändert geblieben. In den letzten 40 Jahren aber war für die Stellung der gerichtlichen Medizin durch neue Gesetzgebungen und gesellschaftliche Veränderungen eine tiefgreifende „Umwälzung eingetreten“.<sup>39</sup> Um dem Rechnung zu tragen, sollte das Fach nach über 30 Jahre währendender Amtszeit Fritz Strassmanns mit der Berufung eines Nachfolgers umfassend umgestaltet und neu organisiert werden. Dies erwies sich aus verschiedenen Gründen als schwierig. Zum einen hatten sich im Berliner Institut Verhältnisse entwickelt, die ein reibungsloses Arbeiten nahezu unmöglich machten. Zum anderen lag das Fach als Mittler zwischen Medizin, Justiz und Polizei im Interesse der jeweils übergeordneten Ministerien, die ihre eigenen Ziele verfolgten.

Mitte 1925, ein Jahr bevor Strassmann die Altersgrenze erreichte, begann die Medizinische Fakultät über ihren Dekan Meinungen namhafter Fachleute für dessen Nachfolge einzuholen, um einen reibungslosen Übergang der Institutsleitung zu ermöglichen.<sup>40</sup> Zu diesem Kreis von Fachleuten gehörten Richard Kockel, der die Leitung des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig innehatte, Leopold Bürger (1879–?), Leiter des Instituts für versicherungsrechtliche Medizin in Berlin,<sup>41</sup> Paul Fraenckel, Gerichtsarzt

---

<sup>37</sup> Mallach (1996), S. 50.

<sup>38</sup> [www.hu-berlin.de/presse/humboldt/num\\_596/8-gerich.html](http://www.hu-berlin.de/presse/humboldt/num_596/8-gerich.html)

<sup>39</sup> UA HUB Med. Fak. 1433, S. 3 Rs.

<sup>40</sup> UA HUB Med. Fak. 1388, S. 211–226.

<sup>41</sup> Bürger, Leopold. PD. 29.5.1918 für versicherungsrechtliche Medizin. \*15.9.1879 in Scherfelde. Vgl. Lüdke, Gerhard (Hg.): Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender. Berlin etc. 1935, S. 179.



am Berliner Leichenschauhaus,<sup>42</sup> und Fritz Strassmann selbst. Aus diesem Gremium heraus wurden der Medizinischen Fakultät Vorschläge für die Amtsnachfolge unterbreitet. Dabei benannten sie Fachvertreter aus dem gesamten deutschsprachigen Raum.<sup>43</sup> Zu diesem Zeitpunkt war Kockel der einzige, der Victor Müller-Heß ins Gespräch brachte – er kannte Letzteren aus dessen Studienzeit; zudem hatte er dessen Dissertation betreut.<sup>44</sup>

Am 6. Juli 1926 fand eine Sitzung der Medizinischen Fakultät zur „Neubesetzung des Lehrstuhls für Staatsarzneikunde und gerichtliche Medizin“<sup>45</sup> statt. Die zuvor gesammelten Anregungen der oben genannten Fachvertreter dienten als Diskussionsgrundlage. In einem Schreiben vom 9. Juli 1926 an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wurden die Ergebnisse dieser Sitzung zusammengefasst und eine Vorschlagsliste für die Besetzung des Lehrstuhls präsentiert.

Der damals 51-jährige Heinrich Zangger (1874–1957)<sup>46</sup> aus Zürich wurde von der Medizinischen Fakultät „als einer der bedeutendsten Fachmänner auf dem Gebiet der gerichtlichen Medizin“<sup>47</sup> an die erste Stelle gesetzt. Die zweite Position teilten sich Karl Meixner aus Wien und Hermann Merkel (1873–1957) aus München. Auf Platz Drei rangierten Fritz Reuter aus Graz und Curt Strauch (1868–1931) aus Berlin. Victor Müller-Hess wurde in diesem Vorschlag nicht erwähnt.

---

<sup>42</sup> Fraenckel, Paul: \*14.6.1874 Neapel, †1941. Studium in Berlin und Heidelberg. 1898: Promotion in Heidelberg. Assistent an der Medizinischen Klinik in Göttingen. Hierauf Assistent in Berlin an der II. Medizinischen Klinik der Charité und an der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde. 1909: Habilitation für Gerichtliche Medizin in Berlin. 1914: außerordentlicher Professor. Beschäftigung insbesondere mit physikalisch-chemischen Arbeiten über Blut, außerdem mit verschiedenen anderen Fragen der gerichtlichen Medizin. Publikationen: „Medizin und Strafrecht“, Berlin 1911 (zusammen mit Fritz Strassmann); Beiträge zu Lochte: „Gerichtsärztliche und polizeiärztliche Technik“, Wiesbaden 1914. Mitherausgeber der ‚Deutschen Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin‘. Vgl. Fischer, Isidor (Hg.): Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte 1880–1930. Bd. 1, München etc. 1962, S. 28.

<sup>43</sup> UA HUB Med. Fak. 1388, S. 211–226.

<sup>44</sup> Ebd., S. 211 Rs. Vgl. auch Müller-Heß, Victor: Ueber ungewöhnliche Fälle von Sublimatvergiftung. Diss. med. Universität Leipzig 1908, S. 32.

<sup>45</sup> UA HUB Med. Fak. 1388, S. 226.

<sup>46</sup> Zangger, Heinrich: \*6.12.1874 Bubikon, †15.3.1957 Zürich. Studium der Medizin in Zürich. 19.2.1902: Promotion in Zürich (Dissertation „Histologisch-färbetechnische Erfahrungen im allgemeinen und speziell über die Möglichkeit einer morphologischen Darstellung der Zellnarkose [vitale Färbung]“). Keine Habilitation. 15.4.1902: Ernennung zum Extraordinarius für Anatomie und spezielle Physiologie der Haustiere an der Veterinärmedizinischen Fakultät (Tierspital) der Universität Zürich. 18.10.1902: Antrittsvorlesung (Thema „Die Abhängigkeit unserer Vorstellung über die Morphologie der lebenden Substanz von den Untersuchungsmethoden“). 1903: Debüt als Gerichtsarzt mit einem Vortrag zum Thema „Über einen Fall von Pseudohermaphroditismus masculinus externus in pathologisch-anatomischer, psychologischer und forensischer Sicht“. 7.9.1905: Ernennung zum Extraordinarius für gerichtliche Medizin an der Universität Zürich mit Wirkung zum 15.4.1906. 21.3.1912: Ernennung zum Ordinarius und Bestellung zum Direktor des neugegründeten Instituts für gerichtliche Medizin. 15.10.1941: Emeritierung. Vgl. Mallach (1996), S. 468f.

<sup>47</sup> UA HUB Med. Fak. 1388, S. 226.

Dass die Liste mit Merkel und Strauch nur zwei deutsche Gerichtsmediziner enthielt, sah die Medizinische Fakultät als „sehr bedauerlich“ an. Sie rechtfertigte den Umstand, „daß die in Betracht kommenden deutschen Lehrkräfte sehr gegenüber den ausländischen quantitativ“ zurückstanden, damit, „daß einige akademische Lehrer[,] z. B. Lochte und Ziemke, welche sonst für die Berufung nach Berlin sehr wohl in Betracht kämen, bereits zu alt“ seien.<sup>48</sup>

Die Nominierung von Österreichern war zumindest unter einigen deutschen Fachleuten nicht unumstritten. Dies wird deutlich an der Position Bürgers, der sogar den Einfluss der österreichischen Schule auf die Entwicklung des Faches in Deutschland kritisch betrachtete. In einem Brief vom Juli 1926 an den Dekan der Medizinischen Fakultät führte er als Beispiel die Besetzung des Wiener Lehrstuhls von 1898 an.

Dort hat man seinerzeit als Nachfolger des hervorragenden gerichtlichen Mediziners Eduard von Hofmann [1837–1897] den pathologischen Anatomen Kolisko [1857–1918] gewählt und damit der gerichtlichen Medizin den Todesstoß versetzt. [...] Ein Arzt, der nur als Pathologe ausgebildet ist, [war] für Gutachtertätigkeit am Lebenden völlig ungeeignet.<sup>49</sup>

Der Schaden, der durch die Ernennung Koliskos entstanden sei, sei „nie wieder gutzumachen“; er habe Auswirkungen auf die gesamte deutsche gerichtliche Medizin. Deren Stellung in Deutschland wäre eine andere, „wäre dieser Fehler nicht gemacht worden.“<sup>50</sup>

Kockel äußerte sich ähnlich. So sehr er die österreichischen Fachvertreter und die Wiener Schule schätzte, hatte er doch erhebliche Bedenken:

[...] ob durch Berufung eines österreichischen Fachvertreters den Bedürfnissen und Anforderungen, die für die Deutschen[sic!] gerichtsärztlichen Institute, insbesondere für das Berliner sich jetzt ergeben, entsprochen wird. [...] Im Gegensatz zu der Wiener Schule, der sämtliche österreichischen Kollegen angehören und die das Gebiet der gerichtlichen Medizin vorwiegend auf die pathologische Anatomie aufgebaut hat, [war man in Deutschland bestrebt,] in die gerichtliche Medizin neben der pathologischen Anatomie die naturwissenschaftliche Kriminaltechnik einzubeziehen.

Richard Kockel ging in seinen Äußerungen noch weiter: Er währte in Deutschland eine ganze Reihe von Fachkollegen, „die den hier in Frage kommenden österreichischen Kollegen durch ihre großzügige moderne Auffassung der gerichtlichen Medizin überlegen“ seien.<sup>51</sup>

Der letzte Teil dieser Aussage klang sehr hoffnungsvoll, konnte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass zumindest hinsichtlich des Nachwuchses von Lehrkräften an deutschen

---

<sup>48</sup> Ebd., S. 226 und Rs (Schreiben des Dekans der Medizinischen Fakultät an den Kultusminister vom 9. Juli 1926).

<sup>49</sup> Ebd., S. 224 (Schreiben von Leopold Bürger an den Dekan der Medizinischen Fakultät vom 5. Juli 1926).

<sup>50</sup> Ebd., S. 224f.

<sup>51</sup> GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit IV, Nr. 46, Bd. XXVII, S. 156 Rs.

Universitäten ein Mangel bestand. Sowohl Bürger als auch Kockel bezogen in ihren Ausführungen zur unterschiedlichen Entwicklung, die das Fach in den beiden deutschsprachigen Ländern genommen hatte, Stellung und setzten sich kritisch damit auseinander.

Die Haltung des Kultusministeriums in der Frage, ob man österreichische Gerichtsmediziner berücksichtigen sollte, geht aus den eingesehenen Quellen nicht hervor. Zumindest der ersten Position der Vorschlagsliste der Medizinischen Fakultät stimmte man im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu. In einer Benachrichtigung vom 26. November 1926 teilte Ministerialdirektor Werner Richter vom Kultusministerium dem Verwaltungsdirektor mit, dass Heinrich Zangger während des Wintersemesters 1926/27 den von seinen amtlichen Verpflichtungen entbundenen Strassmann bis zum Ende des Jahres vertreten werde.<sup>52</sup>

Als Gastprofessor sollte sich Zangger vor Ort ein Bild von den Berliner Verhältnissen verschaffen und bei der „Begründung und Organisation des Faches“ behilflich sein.<sup>53</sup> Er stellte sehr bald fest, dass die Situation in Berlin außerordentlich kompliziert war. Die Hauptprobleme ergaben sich daraus, dass das unter Universitätsverwaltung stehende Institut für gerichtliche Medizin in den Räumen des unter Polizeiverwaltung befindlichen Leichenschauhauses untergebracht war. Die beiden Einrichtungen behinderten sich gegenseitig, statt – wie ursprünglich geplant – zu kooperieren. Darunter hatten vor allem Forschung und Lehre zu leiden. Darüber hinaus war die Handlungsfreiheit des Institutsleiters stark eingeschränkt.

1927 erstellte Zangger eine „Uebersicht über Stand und Ausgestaltung der gerichtlichen Medizin als Unterrichtsfach und als Untersuchungs-Institut für die Staatsinstanzen“. Darin hob er hervor, dass durch neue Gesetzgebungen in den letzten 50 Jahren die Ärzte in rechtlich-medizinischen Fragen wesentlich mehr zu leisten hätten. Um dem gewachsen zu sein, müssten sowohl die praktischen Ärzte als auch die Gerichtsärzte eine ihren späteren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten.

Zangger schlug deshalb vor, sie in zwei Gebiete aufzuteilen, in den Unterricht für Studierende von Medizin und Recht und in den Unterricht für Gerichtsärzte und Polizei. Bereits in diesem Entwurf bemängelte Zangger das Fehlen von praktischen Fallbeispielen und geeignetem Anschauungsmaterial am Berliner Institut.<sup>54</sup>

---

<sup>52</sup> GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit X, Nr. 48, Bd. V, S. 233.

<sup>53</sup> Ebd., S. 245.

<sup>54</sup> Ebd., S. 246f.

Für Zangger spielten somit Lehre und Ausbildung eine zentrale Rolle. Nachdem er einige Zeit vor Ort verbracht hatte, stellte er fest, dass für die Verwirklichung des von ihm erdachten Modells grundlegende Voraussetzungen fehlten.

So wurde Untersuchungsmaterial – beispielsweise Kleidungsstücke, die im Zusammenhang mit Tötungs- und Körperverletzungsdelikten standen, Proben aus Fällen von Vergiftungen, von Drogenmissbrauch wie Urin oder Mageninhalt, die toxikologisch untersucht werden sollten, – von institutsfremden Einrichtungen bearbeitet. An anderer Stelle sprach er sogar von einer gezielten Schaffung von Stellen – „ohne jede Kenntnisnahme“ des Kultusministeriums –, „die eine Ablenkung“ von Material von den Medizinischen Instituten zur Folge hatte.<sup>55</sup> Daraus ergab sich, dass die im Hause auszubildenden zukünftigen Gerichtsärzte nicht darin geschult werden konnten, Fälle in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Sie mussten sich bei der Untersuchung der Verbrechensspuren mit einzelnen Bestandteilen begnügen. Dabei ging aber der aus Zanggers Sicht für die Ausbildung wichtige Zusammenhang verloren.

„Die Untersuchung der so wichtigen Tatbestände der Sittlichkeitsverbrechen, speziell an Minderjährigen bis zum 14. Jahre und vom 14.–16. Jahre“, klagte Zangger, „habe ich bis jetzt frisch am hiesigen Institut [...] gar nie gesehen.“ Diese wurden in den meisten Fällen von praktischen Ärzten bearbeitet, die dann private Zeugnisse einreichten. Für Zangger war dies für die weitere Verfahrensweise von zweifelhaftem Wert, da der „ganze physiologische und psychologische Zusammenhang [...] nicht vom Arzt für das Recht untersucht“ wurde. Infolgedessen wurden die gefundenen Tatsachen nicht als Beweismittel vor Gericht verwendet, was nach Zanggers Meinung letztlich zu Lasten der Opfer ging.<sup>56</sup> Hatten angehende Gerichtsärzte, was ihre Ausbildung betraf, einen schlechten Stand, sah dies für Studierende der Medizin nicht besser aus. Sie hatten keine Möglichkeit, sich in der Beurteilung von Vergiftungen und Sittlichkeitsverbrechen auszubilden.<sup>57</sup> Dies jedoch waren Dinge, mit denen sie schon in naher Zukunft als praktische Ärzte oder auch als angehende Gerichtsärzte eigenverantwortlich umgehen mussten. Außerdem wurden Studenten zu den gerichtlichen Sektionen nicht zugelassen, was die mangelhafte Ausbildungssituation vielleicht am stärksten verdeutlicht. Zwei Drittel des Leichenschauhauses wurden rein polizeilich genutzt. Dort hatten die Institutsangehörigen keinen Zutritt, vor allem aber auch nicht die Studenten. Die Polizeiarzte, die sich am Unterricht nicht beteiligten, nutzten gleich-

---

<sup>55</sup> Ebd., S. 251.

<sup>56</sup> Ebd., S. 247.

<sup>57</sup> UA HUB Med. Fak. 1433, S. 3.

wohl sämtliche in der Einrichtung befindlichen Apparate und behinderten überdies den Lehrbetrieb.<sup>58</sup>

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem bis dahin schwelenden Kompetenzstreit zwischen den im Leichenschauhaus untergebrachten Einrichtungen ist immer wieder vom kriminaltechnischen Institut der Polizei die Rede. Diese 1927 gegründete Einrichtung unter der Leitung von Präsident Ernst van den Bergh war zunächst in der Polizeiunterkunft in der Soorstraße 83 im Westend untergebracht, zog aber ein Jahr später in die Charlottenburger Schlosskaserne in eigens dafür eingerichtete Räume. Das kriminaltechnische Institut sollte nicht der Ausbildung der breiten Masse der Polizeibeamtenschaft dienen, sondern vielmehr eine Forschungsanstalt sein, die „die Grundlagen polizeilichen Wirkens nach der rechtlichen, psychologischen und soziologischen Seite“ untersucht. Alle Wissensgebiete, die die Polizeiarbeit berührten, sollten in ihren Zusammenhängen Anwendung finden, also auch „die Pflege der Kriminologie und Kriminalistik mit ihren medizinischen, chemischen und sonstigen Hilfswissenschaften“.<sup>59</sup> Dies führte wie in dem folgenden, von Zangger geschilderten Vorfall zu Reibereien mit dem Universitätsinstitut. Bei der Bearbeitung eines Vergiftungsfalles im Institut für gerichtliche Medizin verlangte der Chemiker [?] Jukenack<sup>60</sup> aus dem Kriminaltechnischen Institut die Herausgabe des Materials. Der Mediziner, der die Untersuchung durchgeführt hatte, „widersetzte sich im Interesse des Universitäts-Instituts“, was seine Versetzung aus Berlin zur Folge hatte. Jukenack soll auch in verschiedenen anderen Fällen, so bei biologischen Untersuchungen, versucht haben, die Fälle zur weiteren Bearbeitung an sich zu ziehen, ohne jedoch hierfür die nötige Kompetenz zu besitzen, was nach Zanggers Ansicht „effektive Falschurteile“ zeitigte.<sup>61</sup>

Anfang 1928 wurde in der oben genannten Einrichtung der Polizei zusätzlich die Schaffung einer Abteilung für gerichtsärztliche Medizin in Planung genommen. Das erregte im Kultusministerium Aufsehen, da davon auch die ihm unterstellte Unterrichtsverwaltung der Universität betroffen gewesen wäre.<sup>62</sup> Von Seiten des Innenministeriums, das der Polizei übergeordnet war, versicherte man daraufhin, dass keine Einrichtungen geplant seien, „die mit dem gerichtlich-medizinischen Institut der Universität in einen Wettbewerb treten wür-

---

<sup>58</sup> Wirth, Ingo; Strauch, Hansjürg; Radam, Georg: Das Berliner Leichenschauhaus und das Institut für Gerichtliche Medizin 1886–1986 (= Wissenschaftliche Schriftenreihe der Humboldt-Universität zu Berlin). Berlin 1986, S. 48.

<sup>59</sup> GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit X, Nr. 48, Bd. V, S. 362.

<sup>60</sup> Der Vorname von Jukenack ließ sich in den mir zugänglichen Quellen nicht finden.

<sup>61</sup> GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit X, Nr. 48, Bd. V, S. 248.

<sup>62</sup> Ebd., S. 326.

den.<sup>63</sup> Dem war jedoch ein Schreiben des Preußischen Finanzministeriums mit der Maßgabe vorausgegangen, dass „eine weitere Ausgestaltung des Polizeiinstituts in irgendwelcher Hinsicht in absehbarer Zeit nicht in Frage kommen“ könne.<sup>64</sup> Hier stellt sich die Frage, ob bei einem gut funktionierenden Universitätsinstitut, das Hand in Hand mit den entsprechenden Behörden und polizeilichen Einrichtungen zusammengearbeitet hätte, der Gedanke an die Planung einer solchen Unterabteilung überhaupt entstanden wäre. Durch die langwierigen und zähen Verhandlungen, die bereits vor dem Ausscheiden Strassmanns einsetzten, entstanden auf dem Gebiet der gerichtlichen Medizin in Berlin erhebliche Unsicherheiten, die Auseinandersetzungen um Zuständigkeiten und Vorgehensweisen zu fördern schienen. Für diejenigen auf Seiten der Polizei, die mit der Schaffung eigener Forschungseinrichtungen und Lehrbetriebe in diesem Bereich eine Abkopplung vom Universitätsinstitut anstrebten, war der Zeitpunkt für die Gründung des kriminaltechnischen Institutes mit konkurrierenden Abteilungen günstig gewählt.

Richard Kockel brachte es auf den Punkt, als er zwischen „polizeitechnischer Routine und gerichtlich-medizinischer Wissenschaft“ unterschied. Diese Unterscheidung bedurfte seiner Meinung nach keiner besonderen Hervorhebung und konnte sogar im Interesse aller zu einer „Belebung und Förderung“ führen. Kockel hielt die Existenz von technischen Einrichtungen der Polizei und der dort arbeitenden Beamten, die ihre Arbeit an der Basis taten, durchaus für nützlich und notwendig, vorausgesetzt, sie beschränkten sich auf das, was sie bewältigen konnten.<sup>65</sup>

In der Zwischenzeit wurde der zum Zeitpunkt seiner Emeritierung am 30. September 1926<sup>66</sup> 68-jährige Fritz Strassmann noch mehrfach bis zum 15. Dezember 1929<sup>67</sup> mit der kommissarischen Vertretung des Lehrstuhls und der Leitung des Institutes beauftragt. In den Zeiten, in denen auch Zangger anwesend war, beschreibt Letzterer Strassmann in verschiedenen Situationen, völlig ungeachtet seiner Verdienste und Fähigkeiten, als eher passiv und nicht sehr durchsetzungsfähig: Es fehle ihm offenbar an Kraft, sich gegen die Widrigkeiten, die weniger mit Fachlichem als vielmehr Organisatorischem zu tun hätten, durchzusetzen.

---

<sup>63</sup> Ebd., S. 340.

<sup>64</sup> Ebd., S. 328.

<sup>65</sup> Ebd., S. 260.

<sup>66</sup> UA HUB UK PA St 92, Bd. I, S. 13.

<sup>67</sup> Mallach (1996), S. 60.

Zum einen erfolgte die Neuwahl eines Gerichtsarztes „ohne irgendeine Anfrage bei Strassmann, trotzdem der Ernante im Institut arbeitete.“<sup>68</sup> Dieser Vorfall zeigt, dass der Institutsdirektor nicht die geringste Einflussmöglichkeit auf die Wahl der übrigen Gerichtsärzte besaß, obwohl er selber Gerichtsarzt war und als Institutsdirektor eigentlich eine Sonderstellung unter ihnen einnehmen sollte. Tatsächlich wurde die Position des Institutsleiters unter den übrigen für Berlin tätigen Gerichtsärzten nie schriftlich hervorgehoben. Sie waren in den ihnen zugewiesenen Bezirken selbstständig und standen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Direktor.<sup>69</sup>

Zum anderen musste Zangger beispielsweise mit ansehen, dass – während drei Sektionen vorgenommen wurden – aus der Polizeiabteilung des Leichenschauhauses „ein Trupp Menschen [hinzukam, die] offenbar Laien [waren und] nur zusehen“ wollten. Dabei hatte der Direktor des Institutes „keine Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben, da die Polizei das Hausrecht“ besaß. Sichtlich entsetzt hierüber äußerte Zangger, dass „Studierende [...] zu solchen Sektionen nicht zugelassen werden [...], die nach einem Jahr unter Umständen selbst die Sektion machen müssen, vorher ihr nicht beiwohnen dürfen, während Laien aus Sensationsbedürfnis durch untergeordnete Polizeiorgane zugelassen werden können.“<sup>70</sup> Der zweite Fall zeigt nicht nur die Machtlosigkeit Strassmanns, sondern muss darüber hinaus eine schwere Demütigung für ihn gewesen sein.

Zangger informierte die verantwortlichen Stellen im Kultusministerium über diese Vorkommnisse und äußerte seine Befürchtung, „daß[,] wenn nicht schnell und radikal Aenderungen gefunden werden, die Rechtsunsicherheit in Berlin rapide zunehmen wird.“<sup>71</sup>

Die Angelegenheit begann größere Kreise zu ziehen. Eine einvernehmliche Regelung ohne Hinzuziehung sämtlicher verantwortlicher Parteien erschien unmöglich. Am 22. April 1927 fand im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter Vorsitz von Ministerialdirektor Richter eine Besprechung „über Fragen des Unterrichts und der Forschung auf dem Gebiet der gerichtlichen Medizin sowie über die Zusammenarbeit des Berliner Instituts für gerichtliche Medizin mit den Behörden“ statt.<sup>72</sup> An dieser nahmen Vertreter vom Preußischen Kultus-, Innen-, Justiz-, Wohlfahrts-, Wirtschafts-, Arbeits- und Reichswehrministerium sowie vom Landeskriminalamt und von der Medizinischen Fakul-

---

<sup>68</sup> GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit X, Nr. 48, Bd. V, S. 248.

<sup>69</sup> UA HUB Med. Fak. 1433, S. 4 Rs.

<sup>70</sup> GStAPK Tit X, Nr. 48, Bd. V, S. 248.

<sup>71</sup> Ebd., S. 248f.

<sup>72</sup> UA HUB Med. Fak. 1433, S. 1.

tät der Universität Berlin teil. Als Fachvertreter waren Professor Heinrich Zangger und Professor Richard Kockel eingeladen.<sup>73</sup>

Neben einer Zusammenfassung der Lage durch Zangger wurden spezielle Punkte wie das Problem der Belieferung des Instituts mit Untersuchungsmaterial, die Stellung des Institutsdirektors gegenüber den übrigen Gerichtsärzten sowie das Verhältnis des bestehenden kriminaltechnischen Instituts zum Institut für gerichtliche Medizin erörtert.

Es zeigte sich, dass vor allem die Mitglieder der Medizinischen Fakultät „erst aus den nach der Berufung mit Professor Zangger eingeleiteten Verhandlungen mit Schrecken von dem Zustand des Unterrichts der gerichtlichen Medizin hier in Berlin Kenntnis genommen“ hatten. Die Fakultät zeigte „alles Interesse daran, daß diese Zustände von Grund auf geändert würden, sonst sei es ganz ausgeschlossen, daß ein Vertreter der gerichtlichen Medizin von der Bedeutung Zanggers hierher käme.“<sup>74</sup> Tatsächlich sprach Zangger offen aus, dass er den Lehrstuhl unter den herrschenden Umständen nicht übernehmen könne.<sup>75</sup> Ministerialdirektor Richter warnte die übrigen Verantwortlichen vor dieser Möglichkeit und wies auf die großen Schwierigkeiten für die Besetzung hin, die sich aus einer Ablehnung Zanggers ergeben würden.<sup>76</sup>

Im Zusammenhang mit der Materialknappheit am hiesigen Institut wies Richard Kockel auf die solide Stellung des von ihm geleiteten Institutes in Leipzig hin, die durch die guten Beziehungen zu den Behörden zustande gekommen sei.

Durch die reichliche Belieferung mit Material vonseiten[sic!] aller zuständigen Behörden ist das Institut heute zu einer Zentralstelle für gerichtliche Medizin, kriminaltechnische und toxikologische Angelegenheiten sowie eine Beratungsstelle für die Justiz- und Polizeibehörden geworden, der es neben seinen Aufgaben für den akademischen Unterricht gerecht zu werden vermag.<sup>77</sup>

Nach seinen und Zanggers Vorstellungen sollte das Berliner Institut eine ähnliche Organisationsstruktur erhalten. – Eines der Hauptziele des Kultusministeriums war es, die Position des Institutsdirektors zu stärken und seine Stellung gegenüber den übrigen Gerichtsärzten hervorzuheben.<sup>78</sup> Dem schloss man sich von Seiten des Wohlfahrtsministeriums an. Hier stand vor allem die Ausbildung der Gerichtsärzte, aber auch das Bemühen, dass diese ein gutes Verhältnis zum Direktor hatten, im Vordergrund. Der Vertreter des Justizministeriums griff die zuvor von Kockel angesprochene Schaffung eines

---

<sup>73</sup> Ebd., S. 3.

<sup>74</sup> Ebd., S. 4.

<sup>75</sup> Ebd., S. 3 Rs.

<sup>76</sup> Ebd., S. 4.

<sup>77</sup> Ebd.

<sup>78</sup> Ebd., S. 4 Rs.



Zentralinstitutes auf, in dem alles zusammenlaufen sollte, um eine kompetente Anlaufstelle für die Gerichte zu erhalten.

„Augenblicklich ist die Unzufriedenheit der Justizbehörden auf gerichtsärztlichem Gebiet außerordentlich groß. Die Reform muss dahin gehen, die Ärzte in einem Institut unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen.“<sup>79</sup>

Der Vertreter vom Preußischen Reichswirtschaftsministerium betonte sein Interesse an einem Ausbau der gerichtlichen Medizin aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen und sicherte der Unterrichtsverwaltung seine Unterstützung zu. Durch die ungeheure „Belastung, die die sozialen Versicherungen heute für unsere Wirtschaft darstellen, ist die einwandfreie Ausbildung der gerichtlichen und Gewerbemediziner eine brennende Frage.“ Aus Sicht der Wirtschaft war es wichtig, dass sich bereits die Studenten mit diesen Problemen vertraut machten. „Je besser die Ausbildung, desto geringfügiger die Streitfälle zwischen Unternehmertum und Arbeitnehmer.“<sup>80</sup> Mit der Ersten Berufskrankheitenverordnung von 1925 war nur kurz zuvor eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf bestimmte Berufskrankheiten wie zum Beispiel die gewerbliche Bleivergiftung erfolgt.<sup>81</sup> Damit war es zunächst zu einem Anstieg der entschädigten Fälle gekommen.<sup>82</sup> Die damit auf lange Sicht entstehenden Kosten in Relation zum Nutzen für die Wirtschaft waren noch nicht absehbar. In seinen Ausführungen brachte der Reichswirtschaftsminister seine Hoffnung zum Ausdruck, dass sich diese mit entsprechend qualifizierten Gutachtern reduzieren ließen.

Die bestehende Prüfungsordnung für Ärzte und Zahnärzte konnte nach den herrschenden Verhältnissen nicht mehr vollständig eingehalten werden. Da es zu den Aufgaben des Innenministeriums gehörte, für die Einhaltung dieser zu sorgen, stimmte man auch hier einer Neuregelung und der „Heraushebung“ des Institutsdirektors gegenüber den übrigen Gerichtsärzten zu.<sup>83</sup> Darüber hinaus leistete Ministerialrat Max Taute (1878–1934), der Vertreter des Innenministeriums, keine weiteren Beiträge in der Sitzung. Das war erstaunlich, da der größte Teil der Missstände im Institut dem dortigen Wirken der Polizeiorgane angelastet wurde. Die vorgetragenen Vorwürfe, ob berechtigt oder nicht, richteten sich

---

<sup>79</sup> Ebd., S. 6.

<sup>80</sup> Ebd., S. 7.

<sup>81</sup> Wagner, Ina: Die gewerbehygienische Diskussion während der Weimarer Republik auf dem Weg zur 1. Berufskrankheitenverordnung von 1925 unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Bleischädigung. Diss. med. FU Berlin 1990, S. 112.

<sup>82</sup> Ebd., S. 157.

<sup>83</sup> UA HUB Med. Fak. 1433, S. 5 Rs.

damit auch gegen das Innenministerium, da es in letzter Instanz der Polizei und dem Polizeipräsidium übergeordnet war. Dafür übernahm der vom Landeskriminalamt entsandte Regierungsdirektor Max Hagemann (1883–1968) die Verteidigung der Polizeigremien.<sup>84</sup> Hagemann argumentierte, dass der Polizei nur gemeinsam mit Justiz-, Wohlfahrts- und Kultusministerium das Hausrecht im Institut zustehe. Somit könne sie die Stellung des Institutsdirektors von sich aus gar nicht verbessern. Auch die Verantwortung für die schlechte Versorgung des Instituts mit Leichen wies er von sich, da das Ministerium des Innern „nur“ mit dem Leichenschauhaus zu tun habe. „Einfluß darauf, daß Leichen an das Institut abgeliefert würden, habe die Polizei nicht; ihr liegt nur die Pflicht ob, die Leichen, die nicht anderweit[sic!] untergebracht werden können, an das Leichenschauhaus abzugeben.“ Die weitere Verwendung der Leichen sei Sache der Justiz.<sup>85</sup>

Zanggers Urteil, „daß die gerichtliche Medizin praktisch nichts anderes ausübe als die Untersuchung von einigen Leichen, während alles andere im Kriminaltechnischen Institut behandelt würde“, begegnete Hagemann damit, dass dieses alleine dem Wohlfahrtsministerium unterstehe und die Polizei darauf keinen Einfluss habe. „Der Zusammenarbeit des Gerichtlich-Medizinischen Instituts und der Kriminaltechnischen Stelle stehe die Polizei durchaus positiv gegenüber.“<sup>86</sup> Es ist gut vorstellbar, dass Hagemann zuvor nicht mit allen Vorgängen im polizeilichen Leichenschauhaus und im Universitätsinstitut bis ins kleinste Detail vertraut war oder zumindest Einzelheiten erst im Zuge der Vorbereitungen auf diese Besprechung erfahren hat. Dafür spräche die kategorische Ablehnung jeglicher Verantwortung der Polizeiorgane, obgleich diese durch die Aussagen von Zangger als einem neutralen Beobachter schwer belastet wurden. Andererseits können Hagemanns Relativieren der Probleme und die Schuldzuweisungen an andere Ministerien damit zusammenhängen, dass von seiner Seite sowie seitens der Polizei kein wirkliches Interesse bestand, die Stellung des Institutsdirektors zu verbessern und damit die eigene Position zu schwächen. Im Ge-

---

<sup>84</sup> Hagemann, Max: \*28.06.1883 Hannover, †1968 Benediktbeuern. Studium der Rechtswissenschaften in Lausanne, München und Göttingen. 1905: Examen als Gerichtsreferendar. 27.7.1909: Promotion in Göttingen (Dissertation „Der Bestandteilsbegriff nach BGB“). 1914: Staatsanwalt beim Landgericht I in Berlin. 1920: Ernennung zum Regierungsrat und Wechsel ins Polizeipräsidium als stellvertretender Leiter der Kriminalpolizei. 1926: Ernennung zum Oberregierungsrat. 1927: Ernennung zum Regierungsdirektor und Übernahme der Leitung der Berliner Kriminalpolizei. 14.1.1930: Lehrauftrag für Kriminalistik und strafrechtliche Hilfswissenschaften an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität. 1933–1945: Zusätzlich Sachbearbeiter der Zeitschrift ‚Kriminalistische Monatshefte‘. Seit 1933: Mitglied des Nationalsozialistischen Bundes der Juristen. Nach 1945: Lehrauftrag an der Universität Münster. 1951/52: Präsident des Bundeskriminalamtes. Vgl. Bartnik, Roland; Biermann, Burkhard: Zur Geschichte der Kriminalistik an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität in der Zeit von 1919 bis 1945. Dipl.-Arb. HUB 1982, S. 21–34.

<sup>85</sup> UA HUB Med. Fak. 1433, S. 5.

<sup>86</sup> Ebd., S. 6f.

gensatz zu den Ministerialvertretern hatte er sich auch nur positiv für eine Zusammenarbeit mit der gerichtlichen Medizin ausgesprochen, nicht jedoch für eine Aufwertung der Stellung des Institutsdirektors.

Darüber hinaus hatte Zangger bereits im November 1926 in einem Schreiben an Hagemann um die Beantwortung von vier Fragen gebeten, die sich konkret mit organisatorischen Dingen am Institut – wie Kompetenzen und Befugnisse von Polizei, Gerichtsärzten und des Institutsdirektors sowie Überlassung von Material für den Unterricht – beschäftigten. Diese waren laut eines Vermerkes von Zangger mindestens bis Ende Mai 1927 wahrscheinlich bis auf Weiteres unbeantwortet geblieben, was nicht unbedingt für Hagemanns Kooperationsbereitschaft sprach.<sup>87</sup>

Allein die Aussagen Hagemanns, aber auch die Positionen der Ministerialvertreter zeigen die erheblichen Verflechtungen und unterstreichen die Tatsache, dass viele Faktoren Einfluss auf das nahmen, was im und um das Institut herum geschah. Dass die betreffenden Organe der Polizei als ausführende Gewalt vor Ort tagtäglich viele der Mängel mit verschuldet hatten, mochte angesichts von Zanggers Äußerungen unbestreitbar sein. Die Voraussetzungen jedoch, die dies überhaupt ermöglichten, wurden auf Grund jahrelanger Versäumnisse auf anderer Ebene geschaffen. Dass Handlungsbedarf bestand, fand letztlich auf allen Seiten mehr oder weniger Zustimmung. Ministerialdirektor Richter bat Professor Zangger, mit der Unterstützung von Professor Kockel in einer Denkschrift „feste Vorschläge zu formulieren, in welcher Form das Institut errichtet werden“ sollte.<sup>88</sup>

Zwischen Februar und März 1928 fasste Professor Zangger seine Wünsche und Vorstellungen für die Ausgestaltung des Berliner Instituts zusammen, wobei er die Punkte ansprach, die in seinen Augen für eine umfassende Neuorganisation der gerichtlichen Medizin in Berlin unabdingbar waren. An erster Stelle stand die „Gründung eines Zentralinstituts für Gerichtliche Medizin, das dem Inhaber des Lehrstuhls für Gerichtliche Medizin an der Universität Berlin unterstellt sein“ sollte.

Darüber hinaus sollte die Position des Institutsdirektors von den übrigen Gerichtsärzten besonders abgehoben werden. Zudem musste das Verhältnis des Instituts zu den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, den Untersuchungsämtern und der Polizei geklärt werden.

Die „Zuführung von frischem Unterrichtsmaterial“ sollte durch die Polizeiorgane garantiert werden und automatisch erfolgen, um die Ausbildung der zukünftigen Gerichtsärzte

---

<sup>87</sup> GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit X, Nr. 48, Bd. V, S. 250.

<sup>88</sup> UA HUB Med. Fak. 1433, S. 6 Rs.

zu gewährleisten. Auch den Wunsch, alle „besonders gearteten Fälle, an denen die Einwirkung der Medizin auf das Recht zu tage[sic!] tritt, [...] kursorisch, am besten als ganze Tatbestände“, vorzulegen, hatte Zangger bereits zuvor geäußert.

Der Unterricht für Gerichtsärzte und Studierende sollte voneinander getrennt werden. Dazu sollte das „Institut [...] die Möglichkeit haben, an der Ausbildung der Polizeiorgane mitzuwirken.“ Das Institut sollte einen eine „erfolgreiche Arbeit gewährleistenden Etat sowie eine entsprechende Inneneinrichtung erhalten.“<sup>89</sup>

In den darauffolgenden Monaten gab es kaum Anzeichen dafür, dass etwas zur Verwirklichung dieser Ziele unternommen wurde. In einem Schreiben vom 25. November 1928 teilte Professor Heinrich Zangger dem Dekan der Medizinischen Fakultät mit, dass er „den ehrenvollen Ruf [...] in die Hände des Ministeriums zurückgeben“ müsse, eine Entscheidung, die nach den vorangegangenen Ereignissen nicht unerwartet kam.<sup>90</sup> Zangger hatte mehrfach angekündigt, dass er unter den gegebenen Umständen auf keinen Fall die Leitung übernehmen würde. Einige Autoren geben für die Ablehnung Zanggers gesundheitliche Gründe an.<sup>91</sup> So soll sich Zangger „[i]nfolge von wissenschaftlichen Arbeiten über Bleivergiftung [...] eine Nervenerkrankung zugezogen“ haben.<sup>92</sup> Berücksichtigt werden muss bei diesen Überlegungen jedoch, dass Zangger die Leitung des Zürcher Instituts für gerichtliche Medizin noch bis 1941 innehatte. Neben seiner Erkrankung hatte er sich in den zwei Jahre dauernden Verhandlungen in aus seiner Sicht fruchtlosen Auseinandersetzungen im Institut und mit den Behörden engagiert, ohne dass es zu einer Umsetzung seiner Vorschläge gekommen wäre.

Ganz umsonst waren Zanggers Bemühungen dennoch nicht. Immerhin hatte er einen erheblichen Teil an Aufklärungsarbeit geleistet und Wege für Lösungen aufgezeigt. Durch sein Wirken am Institut hatte er die Neuorganisation der Berliner Gerichtsmedizin zum Beginn der 30er Jahre entscheidend mit vorbereitet. Dies konnte jedoch nicht darüber hinwegtrösten, dass das Berufungsverfahren von Neuem begonnen werden musste.

In einem Schreiben vom 30. November 1928 forderte der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Medizinische Fakultät auf, ihm „neue

---

<sup>89</sup> GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit X, Nr. 48, Bd. V, S. 331.

<sup>90</sup> UA HUB Med. Fak. 1388, S. 227.

<sup>91</sup> Fischer, Hans: Heinrich Zangger. In: [o. Hg.]: Erinnerungen an Heinrich Zangger. Prof. Dr. med. Dr. jur. h. c., Dr. s. c. techn. h. c., Dr. Dr. med. h. c., Dr. phil. h. c. 6. Dezember 1874–15. März 1957. Zürich 1967, S. 30. Vgl. auch Jordi, Alfred: Forscher und Kämpfer für die soziale Medizin. In: Ebd., S. 57.

<sup>92</sup> UA HUB Med. Fak. 1388, S. 226.

Ersatzvorschläge in Dreizahl vorzulegen“.<sup>93</sup> Damit wurde eine neue Phase des Berufungsverfahrens eingeleitet. Nach Zanggers Ablehnung standen die Medizinische Fakultät und deren Dekan vor der deutlich schwereren Aufgabe, einen namhaften Gerichtsmediziner für den Berliner Lehrstuhl zu gewinnen. Die langwierigen Auseinandersetzungen in Berlin und die Schwierigkeiten, die man Zangger während seiner Tätigkeit für die Neuorganisation der Berliner Gerichtsmedizin bereitete, blieben der Fachwelt nicht verborgen. Im Februar 1929 wandte sich der Dekan mit der Bitte an Kockel, der bereits zuvor in die Organisations- und Berufungsangelegenheiten mit einbezogen worden war, „sich von der bisherigen Organisation der gerichtlichen Medizin in Berlin an Ort und Stelle zu orientieren und [seine] Eindrücke und Vorschläge in einer Denkschrift niederzulegen.“

Dieses Gutachten von einem außenstehenden Fachmann sollte vor allem den verantwortlichen Ministerien einen Eindruck über den Zustand des Berliner Instituts vermitteln, um für dieses „soviel wie möglich herauszuschlagen und den von Zangger gestellten Forderungen einigermaßen gerecht zu werden.“<sup>94</sup> Richard Kockel reagierte sehr schnell auf diese Bitte: Er übermittelte schon am 8. März 1929 der Medizinischen Fakultät ein umfassendes Gutachten, worin er zur räumlichen, finanziellen und personellen Situation sowie zu Fragen des Unterrichts und der Ausstattung des Institutes mit erforderlichen technischen Geräten Stellung nahm. Darüber hinaus äußerte er sich über die Versorgung des Institutes mit Untersuchungsmaterial zu Unterrichtszwecken, was hier vor allem zu untersuchende Leichen meinte. Nach eigenen Angaben hatte sich Kockel „teils aus eigener Anschauung überzeugt, teils [war er] von anderer, gut unterrichteter Seite [...] informiert worden.“<sup>95</sup>

Die zur Einrichtung gehörenden Räume wurden von Kockel größtenteils als zu klein oder als sehr dürftig, teils auch als gar nicht ausgestattet beschrieben, so dass sie für den ihnen erdachten Zweck nicht ausreichten oder unbrauchbar seien. Da wird zum Beispiel das Sprechzimmer des Direktors genannt, „in dem die notwendigsten Möbelstücke sich befinden“, oder das Zimmer des ersten Assistenten, dessen „Einrichtungsgegenstände [...] angeblich Privateigentum“ waren. Die Dunkelkammer wurde nicht genutzt, da der alte Fotoapparat vor zwei Jahren gestohlen und seitdem nicht ersetzt worden war. Ein Stall für die Haltung von Versuchstieren stand leer.<sup>96</sup> Der „Laboratoriumsraum“, der histologischen

---

<sup>93</sup> Ebd., S. 228.

<sup>94</sup> Ebd., S. 248.

<sup>95</sup> UA HUB Med. Fak. 1433, S. 8.

<sup>96</sup> Ebd., S. 9.

und mikroskopischen Untersuchungen diene, hatte zwar einen „chemischen Arbeitstisch“ mit Abzug, aber keine dazu gehörenden Apparaturen, „wie sie für ein modernes gerichtlich-chemisches Laboratorium unerlässlich [waren], insbesondere Spektograph, Interferometer, chemische Wa[a]ge, Vacu[u]meinrichtung, Platin- und Glasgeräte etc.“ fehlten.<sup>97</sup>

Auch das Urteil über die finanzielle Situation fiel nicht besser aus. Von seinem jährlichen Etat musste das Institut 16.000 RM Miete an die Polizei entrichten. Diese hatte damit für die bauliche Instandhaltung sowie die Wartung von Gas-, Wasser- und Stromleitungen zu sorgen. Diesen Verpflichtungen kam sie jedoch nur zögerlich nach, da „selbst dringend notwendige Herstellungen nur mit den größten Schwierigkeiten zu erreichen“ waren. Darüber hinaus standen dem Institut jährlich noch 7 000 RM zur Verfügung, von denen „die Kosten für Beleuchtung, Gas, Wasser und für Wäsche bestritten werden“ mussten. Folglich blieb „für wissenschaftliche Arbeiten nur ein außerordentlich geringer, völlig unzulänglicher Betrag übrig [...], der nicht einmal zur Anschaffung der allernotwendigsten Glasgeräte ausreicht[e].“ An größere Neuanschaffungen wie den Ersatz des zwei Jahre zuvor gestohlenen Fotoapparates war nicht zu denken, „so daß photographische Aufnahmen von Leichen etc., die für die Demonstration in Vorlesungen unentbehrlich sind, überhaupt nicht gemacht werden“ konnten.<sup>98</sup>

Das Institutspersonal setzte sich folgendermaßen zusammen: Neben dem Direktor wurden zwei planmäßige Assistenten beschäftigt. „[E]in Privatassistent des Direktors [nahm] zum Teil für diesen die etwa vom Gericht verlangten Untersuchungen Lebender, z. B. auf Haftfähigkeit, Erwerbsfähigkeit etc. vor.“ Als Hilfskräfte waren ein im Haus wohnender „Diener“, ein „Hilfsdiener“ und eine Laborantin beschäftigt. Letztere wurde „zur Hälfte von den beiden Assistenten, zur anderen Hälfte von den Gerichtsärzten bezahlt“. Darüber hinaus arbeitete am Institut eine „Stenotypistin“, deren Bezahlung sich der Institutsdirektor und seine beiden Assistenten teilten. Die derart dünne Personaldecke dürfte ein weiterer Grund dafür gewesen sein, warum dieses gerichtsmedizinische Institut die von den verschiedensten Seiten erhobenen Anforderungen nicht erfüllen konnte. Und man kann sich nur schwer vorstellen, dass diese Einrichtung im Stande war, die gerichtsmedizinischen Fälle einer Millionenstadt zu bewältigen.

Die Lehrveranstaltungen, die im Haus durchgeführt werden sollten, fanden zum Teil unregelmäßig oder gar nicht statt. Mitunter waren diese auch schlecht koordiniert, so dass zum Beispiel die gleiche Vorlesung über gerichtliche Medizin, die der Institutsdirektor las

---

<sup>97</sup> Ebd., S. 11.

<sup>98</sup> Ebd., S. 13.

und die nur von 40 bis 50 Hörern besucht wurde, parallel dazu von den Professoren Strauch und Fraenckel im Hörsaal des Instituts gehalten wurde.<sup>99</sup>

„Gerichtlich-medizinische Kurse für Studierende f[a]nden nicht statt“. Vereinzelt durften Interessenten an dem Vorbereitungskurs für zukünftige Kreisärzte, der nicht speziell für den Studentenunterricht ausgerichtet war, mit teilnehmen. Eine Vorlesung für Juristen wurde unregelmäßig angeboten. Ein entsprechender Kurs für sie war wegen Mangels an Interessenten eingestellt worden. Regelmäßig wurden nur „ein Lehrgang über soziale Hygiene als Vorbereitung für das kreisärztliche Examen, ferner ein allgemeiner Vorbereitungskurs (Repetitorium) für [die] kreisärztliche Prüfung“, die vom Institutsdirektor abgenommen wurde, abgehalten. Dies galt bis vier Monate vor Erstellung dieses Gutachtens auch für die Prüfung über gerichtliche Medizin für das medizinische Staatsexamen. Seit dieser Zeit beteiligte sich auch Professor Curt Strauch an dieser Prüfung.<sup>100</sup>

1928 erhielt das Universitätsinstitut 35 Leichen für Lehrzwecke. Die meisten davon waren verstorbene Neugeborene, die aus der Frauenklinik stammten. Bei einigen wenigen hierunter befindlichen Leichen Erwachsener wurde die Obduktion durch Versicherungsbehörden angefordert. Die übrigen Leichen „aus den Beständen der polizeilichen Leichenschauabteilung“ wurden dem Institut nur „ab und zu [...] auf vieles Bitten überlassen“. Im gleichen Zeitraum wurden in der Polizeiabteilung „etwa 500 gerichtliche Sektionen [...] von den 7 Gerichtsärzten im Auftrag der Berliner Amtsgerichte vorgenommen“, bei denen „die beiden Assistenten des gerichtlich-medizinischen Instituts zusehen“ durften. Mit den Untersuchungen, die nach den Sektionen häufig nötig waren, wurden diese „nur ganz ausnahmsweise betraut, ohne indessen hierdurch in die Lage zu kommen, als Sachverständige vor Gericht aufzutreten.“ „Neuerdings“ wurden am Institut „einige“ Blutgruppen- sowie vereinzelt Blutspurenuntersuchungen nach dem Uhlenhuthschen Verfahren durchgeführt.<sup>101</sup> Die für die Letzteren nötigen Testseren wurden nicht selbst hergestellt, sondern vom Reichsgesundheitsamt bezogen.

Präparate für den Unterricht waren aus den in der Polizeiabteilung durchgeführten Sektionen „nur in ganz beschränktem Umfange und unter Schwierigkeiten [...] zu erhalten.“<sup>102</sup>

---

<sup>99</sup> Ebd., S. 11.

<sup>100</sup> Ebd., S. 12.

<sup>101</sup> „Uhlenhuth-Verfahren (Paul Th. U., Bakteriologie, Freiburg, 1870–1957): (...) Präzipitationsreaktion zur Unterscheidung zw. menschl. u. tier. Eiweiß (bzw. Blut) mittels spezif. heterologer Immunsere.“ Vgl. Pschyrembel: Klinisches Wörterbuch. Berlin etc. 1994, S. 1588.

<sup>102</sup> UA HUB Med. Fak. 1433, S. 10f.

Auch den bereits früher geäußerten Kritikpunkt, dass der Institutsdirektor als einer von sieben Gerichtsärzten in seiner Stellung nicht sonderlich hervorgehoben wurde, brachte Kockel in Erinnerung. Zudem merkte er kritisch an, dass das Institut in keinen „näheren Beziehungen zu den staatlichen Versicherungsbehörden (Reichsversicherungsordnung)“<sup>103</sup> stand – ein Punkt, der für die Zuführung von Untersuchungsmaterial für die Ausbildung von Ärzten in der Sachverständigentätigkeit von immenser Bedeutung war.

Kockels Engagement ging über das Sammeln von Informationen über das Institut und die Besichtigung seiner Räume für sein Gutachten weit hinaus. Durch persönliche Gespräche, die er mit Ministerialvertretern führte, konnte er einiges für das Institut bewegen. So versprach ihm zum Beispiel Ministerialrat Heinrich Schopohl (1877–1963) vom Wohlfahrtsministerium, „die Stellen der von jetzt ab ausscheidenden Berliner Gerichtsärzte dem Direktor bzw. den Assistenten des Instituts für gerichtliche Medizin zu übertragen“. Und Ministerialrat Hartung vom Justizministerium sicherte ihm Folgendes zu:

[...] die Überleitung des Leichenmaterials in das gerichtsärztliche Institut [...], wenn die vom Wohlfahrtsministerium in Aussicht genommene Regelung der gerichtsärztlichen Stellenbesetzungen durchgeführt werde[,] [...] und zusätzlich] den Berliner Justizbehörden das Institut als unabhängige Zentralstelle für Forensische Begutachtungen der verschiedensten Art zu benennen und zu empfehlen.<sup>104</sup>

Vom Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, [?] Griesser,<sup>105</sup> erhielt Richard Kockel das Versprechen, für die Ausbildung der Mediziner „besonders auf dem Gebiet der Unfall- und der Invalidenversicherung dem Institut durch Anweisung der zuständigen Versicherungsbehörden Material zu verschaffen“. Hierfür sollte nach Einschätzung Griessers ein Antrag des zukünftigen Institutsdirektors genügen. Mit dem Entgegenkommen der „genannten zuständigen Ministerien“ würde der zukünftige „Fachvertreter von Anfang an ein gewisses Arbeits- und Untersuchungsmaterial zur Verfügung haben“, das ihn in die Lage versetzen sollte, „durch sachgemässe[sic!] Ausnutzung der ihm gebotenen Möglichkeiten [...] das Institut auf die der Berliner Universität angemessene Höhe zu bringen.“<sup>106</sup> Nach Kockels Meinung war es nun die „Aufgabe des Unterrichtsministeriums“, den neuen Institutsdirektor mit einem „zeitgemäßen, eigenen“ Institut auszustatten. Hierzu sprach er sich für eine räumliche Erweiterung durch Ankauf oder Miete eines Gebäudes und entsprechender Nutzbarmachung für das Institut aus. Dies hielt er für kostengünstiger und

---

<sup>103</sup> Ebd., S. 12.

<sup>104</sup> Ebd., S. 14.

<sup>105</sup> Der Vorname von Griesser ließ sich in den mir zugänglichen Quellen nicht finden.

<sup>106</sup> Ebd., S. 15.



schneller durchführbar als einen kompletten Neubau.<sup>107</sup> Dem künftigen Fachvertreter neben dem Universitätsinstitut auch die Leitung über das polizeiliche Leichenschauhaus zu übertragen, forderte Kockel in seinem Schreiben nicht.

Ausgestattet mit dem umfangreichen Gutachten wandte sich der Dekan am 14. März 1929 an das Kultusministerium. Im Namen der Medizinischen Fakultät nannte er diesem nicht nur die neue Vorschlagsliste mit den Kandidaten für die Besetzung des Berliner Lehrstuhls, sondern wies auch, um weitere Rückschläge zu vermeiden, auf die laut Gutachten erforderlichen Maßnahmen zur Umgestaltung und Erweiterung des Instituts hin.<sup>108</sup>

Der in der früheren Liste genannte Professor Hermann Merkel wurde mit inzwischen 56 Jahren als zu alt und für die in Berlin anstehenden Aufgaben als nicht geeignet eingestuft und daher nicht noch einmal vorgeschlagen. „Von den übrigen deutschen Vertretern des Faches [schien] der Fakultät nur Herr Professor Müller-Hess aus Bonn den Anforderungen, die in Berlin an ihn herantreten würden, gewachsen zu sein.“<sup>109</sup> Als Begründung hierfür wurden sein Organisationstalent und seine Zielstrebigkeit hervorgehoben. Nachdem er in der vorangegangenen Liste nicht berücksichtigt worden war, machten ihn nunmehr die Leistungen, die er beim Aufbau des Bonner Instituts erbracht hatte, zu einem interessanten Kandidaten. Den ebenfalls auf der Liste genannten österreichischen Vertretern Fritz Reuter aus Graz und Karl Meixner aus Innsbruck stand er jedoch nach Meinung der Medizinischen Fakultät an „wissenschaftlicher Bedeutung [...] entschieden nach“, sodass er nach den beiden auf die dritte Position gesetzt wurde.<sup>110</sup>

Einen Monat später bot der Kultusminister Victor Müller-Hess den Lehrstuhl an. Dies geht aus einem Schreiben des Dekans vom 18. April 1929 hervor, in dem er Müller-Heß zu seiner Berufung beglückwünschte. Der Dekan selbst hatte von der Berufung aus der Zeitung erfahren.<sup>111</sup> Entgegen der Liste trat man mit Reuter und Meixner zumindest schriftlich nicht in Kontakt. Einer Aktennotiz zufolge sei die Berufung einem Gerücht nach auf das „Betreiben des damaligen Ministers Hirtsiefer“ zurückzuführen gewesen.<sup>112</sup> Dies erscheint angesichts der unüblichen Art, wie der Dekan der Medizinischen Fakultät von der Berufung Müller-Heß' Kenntnis erlangte, sowie des Umstandes, dass die an erste und zweite

---

<sup>107</sup> Ebd., S. 15f.

<sup>108</sup> Ebd., S. 17–19.

<sup>109</sup> Ebd., S. 18.

<sup>110</sup> GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit IV, Nr. 46, Bd. XXVII, S. 159f.

<sup>111</sup> UA HUB Med. Fak. 1388, S. 272.

<sup>112</sup> BA PA Müller-Heß, Aktennotiz des Bevollmächtigten für das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 24. April 1944, n. pag. Vgl. auch Aktennotiz vom 24. April 1944 des Bevollmächtigten für das Sanitäts- und Gesundheitswesen über V. Müller-Heß sowie Kap. 4.1., S. 155, der vorliegenden Arbeit.

Position gesetzten Professoren auf der Berufungsliste nicht in die Verhandlungen einbezogen wurden, durchaus denkbar. Dem steht die Tatsache gegenüber, dass Professor Richard Kockel, dessen Meinung offenbar geschätzt wurde, sich für Müller-Heß ausgesprochen hatte. Außerdem hatte er sich kritisch über die Besetzung des Berliner Lehrstuhls für gerichtliche Medizin mit Österreichern geäußert. Schließlich war man von Seiten der Fakultät im Falle der Berufung eines Österreicher nicht dafür, „daß der Unterricht in der gerichtlichen Medizin in dem Ausmaße statt[fand], wie es in Österreich üblich [war], wo 2 Semester lang eine 5stündige Vorlesung über das Gebiet abgehalten“ wurde.<sup>113</sup> Dies hätte aus Sicht der österreichischen Fachvertreter eine Abwertung ihres Unterrichts bedeutet. Dabei gab es in Anbetracht von Zangers Erfahrungen und nicht zuletzt auch von Kockels Gutachten einige gute Gründe, die dagegen sprachen, eine gesicherte und etablierte Position aufzugeben, um eine unsichere Situation in Berlin zu übernehmen.

Genau dies brachte Müller-Heß, der sich durch wiederholte Rücksprachen mit Zanger exakt über die Berliner Verhältnisse informiert hatte, in einem Brief an den Dekan vom 29. April 1929 zum Ausdruck.<sup>114</sup>

[So sehr er sich] über den ehrenvollen Ruf gefreut [hatte, befand er sich] in einem schweren inneren Kampf mit [sich] selbst, [ob er] diese schwere Aufgabe [...] übernehmen [konnte ...]. Hier [in Bonn hatte er] festen und sicheren Boden unter den Füßen und einen Arbeitsbereich, der [ihn] in jeder Beziehung befriedigt[e] und glücklich macht[e], dort unsichere und unklare Verhältnisse, die zum Teil undurchführbar [waren], verknüpft mit viel Arbeit und Sorgen.

Auch konnte sich Müller-Heß momentan nur schwer vorstellen, seine ihm „so lieb gewordene Arbeitsstätte zu verlassen.“ Er bezeichnete sein Institut, das er sich „aus Nichts geschaffen“ hatte, als sein „Lebenswerk“.<sup>115</sup>

Grundsätzlich scheint Müller-Heß jedoch an der Berufung nach Berlin interessiert gewesen zu sein, da von seiner Seite keine Absage erfolgte und er sich kurze Zeit später im Kultusministerium einfand, um mit Ministerialdirektor Werner Richter in der Sache zu verhandeln. Hier erklärte er, „daß er an sich die Verpflichtung [fühle], im Interesse des Faches die Berufung nach Berlin anzunehmen, obwohl er in Bonn ausgezeichnete Arbeitsmöglichkeiten“ habe. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Müller-Heß' Entwicklungsmöglichkeiten in Bonn, wo er bereits sehr viel erreicht hatte, begrenzt waren. Die Übernahme des Berliner Institutes, abgesehen von allen dort bestehenden Schwierigkeiten, war gleichbedeutend mit einem Aufstieg in Verbindung mit einem erheblichen Prestigegewinn. Letzt-

---

<sup>113</sup> UA HUB Med. Fak. 1388, S. 270.

<sup>114</sup> Ebd., S. 273.

<sup>115</sup> Ebd.

lich waren es die immensen Schwierigkeiten und widrigen Umstände der Berliner Institute, durch die Müller-Heß die Möglichkeit eröffnet wurde, in der Reichshauptstadt das älteste deutsche Institut für gerichtliche Medizin an der größten deutschen Universität zu leiten.

Victor Müller-Heß konnte sich die Vorarbeit seiner Kollegen zu Nutze machen. In Anlehnung an die Professoren Zangger und Kockel, die zuvor das Institut und dessen Räume beurteilt hatten, bemängelte er dieselben Dinge wie seine Wegbereiter.<sup>116</sup> Der immense Vorteil, der sich für ihn ergab, bestand darin, dass Ministerium und Ministerialvertreter die Mängel schon bekannt waren und den Verantwortlichen mittlerweile klar sein musste, dass der Lehrstuhl ohne größere Zugeständnisse bei den wiederholt geäußerten Kritikpunkten nicht zu besetzen war.

Im Oktober 1929 fand sich Müller-Heß noch einmal zu einer Besprechung im Kultusministerium ein, in der ihm „für den Fall der Rufannahme“ verschiedene Details zugesichert wurden.<sup>117</sup> So sollten ihm als größter Einzelposten für „die Überholung des Instituts[,] die innere Einrichtung, insbesondere auch die Einrichtung eines chemischen Laboratoriums[,] [...] 30.000 RM aus Zentralfonds zur Verfügung gestellt werden.“ Darüber hinaus sollte er für „die apparative Ausstattung des Instituts“ 15.000 RM erhalten. „Zu dem vorhandenen Personal“ sollten zusätzlich eine Oberassistentenstelle, eine planmäßige Assistentenstelle sowie Stellen für einen Büroangestellten, eine Laborantin und eine Schreibhilfe neu geschaffen werden. Für weitere „Assistenzleistungen“, „insbesondere chemischer Natur“, sollte Müller-Heß jährlich über 3 000 RM verfügen können. Laut Zusage von Ministerialdirektor Heinrich Schopohl aus dem Volkswohlfahrtsministerium war beabsichtigt, die zukünftig frei werdenden Gerichtsarztstellen dem Universitätsinstitut zu fallen und durch deren Assistenten besetzen zu lassen, womit Müller-Heß die Gesamtleitung über die Gerichtsärzte und damit auch die Gerichtsarztbezirke erhalte. Eine weitere Aufwertung der Stellung des zukünftigen Institutsdirektors sollte damit erreicht werden, dass sich Regierungsdirektor Max Hagemann vom Innenministerium „damit einverstanden erklärt[e], daß das gesamte Gebäude Hannoverschestr.[sic!] 6 künftig der Unterrichtsverwaltung zu fallen und ganz dem Zwecke des Gerichtsärztlichen Instituts dienen soll[t]e“. Seine Zustimmung hatte er vom Einverständnis des Innenministers und der Justizverwaltung abhängig gemacht. Zudem sollte „der Direktor [...] auch den Betrieb des Leichenschauhauses und insbesondere die Aufbewahrung der eingelieferten Leichen bis zu ihrer Freigabe durch die Staatsanwaltschaft verantwortlich übernehme[n]“. Ein Raum im Insti-

---

<sup>116</sup> GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit X, Nr. 48, Bd. V, S. 363.

<sup>117</sup> Ebd., S. 365f.

tutsgebäude sollte der Polizei „für den Polizeirekognitionsdienst [...], der zu bestimmten Stunden von wechselnden Polizeibeamten wahrgenommen werden soll[te]“, zur Verfügung gestellt werden.<sup>118</sup>

Auch die Frage der Vergütung des zukünftigen Institutsleiters wurde diskutiert, blieb jedoch noch offen. In Bonn habe er mit Nebenbezügen „insgesamt im letzten Jahre ein Einkommen von 75.000 RM gehabt“, während ihm für die Stelle in Berlin „etwa 10.–12.000 RM gewährt werden könnten, [...] im übrigen [sei es aber] völlig unmöglich [...], aus staatlichen Bezügen den zunächst zu erwartenden Ausfall aus privater gutachterlicher Tätigkeit auszugleichen.“<sup>119</sup> Diese erhebliche Verdienstreduzierung, mit der im Fall einer Amtsübernahme zu rechnen war, verdeutlicht, dass finanzielle Aspekte in den Überlegungen von Müller-Heß keine übergeordnete Rolle gespielt haben können.

Im Rahmen der Neuorganisation der gerichtlichen Medizin an der Universität Berlin fand im November 1929 eine Besprechung statt, an der Vertreter des Kultus-, Wohlfahrts-, Justiz- und Innenministeriums sowie des Polizeipräsidioms neben Müller-Heß teilnahmen. In Abstimmung der teilnehmenden Parteien „wurde vereinbart, daß künftig das gesamte Gebäude des Leichenschauhauses auf die Unterrichtsverwaltung allein übergehen“ und dass für dieses „eine neue Dienstordnung erlassen werden soll[te], [um] dem Direktor des gerichtsarztlichen Instituts die Möglichkeit gedeihlicher Arbeit“ zu eröffnen.<sup>120</sup> Ein vom Polizeipräsidium verfasster und durch das Innenministerium übermittelter Entwurf hierzu ging im Februar 1930 im Kultusministerium ein. Da die verschiedenen Seiten keinerlei Einwände mehr erhoben, wurde ein Inkrafttreten für den 1. Oktober 1930 beschlossen.<sup>121</sup>

Die Neuregelung, das Leichenschauhaus auf das Institut für gerichtliche Medizin übergehen zu lassen, erscheint von außen betrachtet als vernünftig, wirft jedoch gleichzeitig die Frage auf, warum die Durchsetzung eines so zähen und langwierigen Procederes bedurfte. Warum stimmten ihr plötzlich alle Parteien bereitwillig zu? Eine Antwort könnte die Finanzierbarkeit liefern. Ohne zusätzliche Ausstattung hätte eine Aufstockung oder ein Anbau des Universitätsinstituts Kosten von ungefähr 250.000 RM und ein Neubau von mindestens 500.000 RM verursacht.<sup>122</sup> Diese Ausgabe hätte alle beteiligten Ressorts betroffen – eine Aussicht, die neben der Tatsache, dass eine befriedigende Lösung längst überfällig war, die Parteien leichter zu einem Kompromiss bewegt haben könnte.

---

<sup>118</sup> Ebd.

<sup>119</sup> Ebd.

<sup>120</sup> Ebd., S. 394.

<sup>121</sup> Ebd., S. 395.

<sup>122</sup> Ebd., S. 363.

Die Bedingungen, die Müller-Heß im Rahmen der Verhandlungen einige Monate zuvor für den Fall seiner Rufannahme vom Kultusministerium zugesichert worden waren, wurden im März 1930 vervollständigt und vertraglich mit ihm festgehalten.<sup>123</sup> Die Übernahme des „durch die Emeritierung von Prof. Strassmann frei gewordenen Lehrstuhl[s] für Gerichtliche und Soziale Medizin in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin“ wurde auf den 1. Oktober 1930 gelegt. Bei der Stelle handelte es sich um „ein planmäßiges Extraordinariat und persönliches Ordinariat“. In den Vertrag wurde mit aufgenommen, dass sich die Unterrichtsverwaltung bemühen werde, „das persönliche Ordinariat in ein planmäßiges umzuwandeln.“ Das jährliche Grundgehalt von Müller-Heß sollte neben den hinzukommenden gesetzlichen Zuschlägen 11.600 RM betragen. Darüber hinaus sicherte man ihm jährliche „Kolleggeleinnahmen“ von 12.000 RM und in „den ersten vier Jahren nach Dienstantritt [...] eine Sondervergütung von 5.000“ RM pro Jahr zu. Letzterer „Betrag [sollte] die Entschädigung darstellen für Ausfälle, die [er] durch den Verzicht auf die Bonner Tätigkeit zunächst haben“ dürfte. „Anträge zur Bewilligung von Zuschüssen zum Besuch von Kongressen [sollten] mit besonderem Wohlwollen behandelt werden.“

An Mitteln für die Überholung und innere Einrichtung des Instituts sowie den Aufbau eines chemischen Labors blieb es bei den schon am 21. Oktober 1929 in Aussicht gestellten 30.000 RM aus Zentralfonds. Auch die 15.000 RM für die „apparative Ausstattung“ wurden in den Vertrag aufgenommen. Zusätzlich sollte das Institut, verteilt auf die nächsten drei Jahre, 10.000 RM für die Bücherei erhalten.

Die stärkste Abweichung von den vorherigen Verhandlungen betraf die Aufstockung des Personals. Offenbar hatte Müller-Heß nicht zuletzt auf Grund seiner erfolgreichen Arbeit in Bonn, die er ähnlich in Berlin fortsetzen wollte, hier noch mehr für sein Fach erreichen können. In Bonn hatte es sich bewährt, die Arbeit auf drei Unterabteilungen zu verteilen, um ein effizienteres, aber auch den modernsten Anforderungen entsprechendes Arbeiten zu ermöglichen. Dies erforderte eine entsprechende Anzahl spezialisierter Fachkräfte. So wurden ihm zu den vorhandenen wissenschaftlichen Mitarbeitern nun zusätzlich zwei Oberassistentenstellen sowie Stellen für zwei weitere planmäßige Assistenten und zwei außerplanmäßige Assistenten bewilligt. Übergangsweise sollten dem Institut bis zur vollständigen Umsetzung „5 außerplanmäßige Assistenten zur Verfügung gestellt [werden], davon 3 mit einer Bruttovergütung von monatlich 450 RM. 2 der letzteren w[u]rden im Gerichtsärztlichen Institut in Bonn zur besonderen Ausbildung schon vorher beschäftigt“.

---

<sup>123</sup> GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit IV, Nr. 46, Bd. XXVII, S. 170f.

Die Vergütung dafür sollte aus Fonds der Unterrichtsverwaltung übernommen werden. Für Büropersonal sollten Stellen für einen Verwaltungssekretär, einen Büroangestellten und zwei Schreibhilfen bewilligt werden. Der letzte Punkt der Vereinbarungen bezog sich auf die Erstattung von Umzugskosten, die „nach den für preußische Staatsbeamte geltenden Bestimmungen“ erfolgen sollte.<sup>124</sup>

In einem Schreiben an das Kultusministerium vom 17. Juli 1930 beantragte Müller-Heß die Erweiterung seines Lehrauftrages „für naturwissenschaftlich[-]medizinische Kriminalistik“, da dies in dem bisherigen Berufungsvertrag „versäumt worden“ sei.<sup>125</sup> Im August 1930 wurde diesem Antrag stattgegeben und der Lehrauftrag entsprechend „ausgedehnt“.<sup>126</sup>

Für das Wintersemester 1929/30 und das Sommersemester 1930 bis zum Amtsantritt von Victor Müller-Hess am 1. Oktober 1930 beauftragte der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Paul Fraenckel „mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors“.<sup>127</sup>

---

<sup>124</sup> Ebd.

<sup>125</sup> GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit IV, Nr. 46, Bd. XXVII, S. 235.

<sup>126</sup> UA HUB UK M 382, Bd. I, S. 26.

<sup>127</sup> UA HUB Med. Fak. 1388 S. 294 und S. 325.